

Karl Rahner SJ

Pastorale Dienste und Gemeindeleitung

Nach Abfassung der folgenden Ausführungen schien es dem Verfasser angezeigt, folgende Vorbemerkung vorauszuschicken. Diese Überlegungen behandeln nur die Pastoralassistenten, die in Pfarreien ohne Priester als dauernde und normale Seelsorger wirken. Andere Pastoralassistenten, die etwa überpfarrlich und auf einen einzelnen Sachbereich der Seelsorge bezogen arbeiten, werden nicht berücksichtigt. Die hier gemeinten Pastoralassistenten gibt es und wird es in der Zukunft unweigerlich in großer Zahl geben müssen (auch wenn heute deren Zahl in den einzelnen Diözesen sehr verschieden ist, ja da und dort wegen der Problematik, mit der sich dieser Aufsatz befaßt, sogar eine rückläufige Bewegung zu beobachten ist). Das ist so und wird so sein, auch wenn man einen allgemeineren Begriff vom Pastoralassistenten entwickeln kann, für den das, was hier gesagt werden wird, nicht schlechthin und eindeutig gilt.

Natürlich kann man sich bemühen, Pastoralassistenten, wie sie hier gemeint sind, zu vermeiden, die Strukturen der Seelsorge so zu gestalten, daß solche Pastoralassistenten möglichst unnötig werden oder nicht deutlich in Erscheinung treten. Aber (das ist die hier vorausgesetzte Überzeugung) wenn man nicht ganze Gebiete in Zukunft ohne lokale, unter Abgrenzung von anderen durchstrukturierte Gemeinden lassen will, dann wird es die Pastoralassistenten geben, die wir hier meinen, oder eben *solche* Priester für solche Gemeinden, die in Zukunft in genügender Zahl real möglich sind. Beides aber kommt, wie gezeigt werden soll, auf dasselbe hinaus.

Priestertum und Diakonat

Ein Problem von erheblichem Gewicht in der Pastoraltheologie und der Seelsorge heute in Mitteleuropa ist die Frage nach der Wesensbestimmung des Diakonats und der Funktion der sogenannten Pastoral- oder Gemeindeassistenten und dem Verhältnis beider „Ämter“ in der Kirche zum Wesen und zur Funktion des Amtspriestertums¹.

Praktisch und konkret kannte man in der abendländischen Kirche bis auf unsere Tage seit vielen Jahrhunderten als Artikulation und Stufung des einen und ganzen Amtes in der Kirche, das mit dem Wesen der Kirche als einer gnadenhaften und doch gesellschaftlich strukturierten Größe gegeben ist, nur das Bischofsamt und das Priesteramt. Der altkirchliche Diakonat war praktisch verschwunden und nur noch eine liturgisch gekennzeichnete Übergangsphase zum Priestertum. Das Zweite Vatikanum hat grundsätzlich den Diakonat als eigenes Amt hierarchischer und sakramentaler Art für die

lateinische Kirche wiederbelebt. Damit ist die Frage nach der genaueren Wesensbestimmung des Diakonats und nach dem Verhältnis des Diakonats zum Priestertum neu gestellt. Diese Frage ist darum auch schwierig, weil gleichzeitig die Frage nach dem Wesen des Amtspriestertums aus den verschiedensten Gründen neu aufgeworfen wurde, so daß die Frage des Verhältnisses zwischen Diakonat und Priesteramt von vornherein mit zwei Größen arbeiten mußte, die beide je für sich nicht sehr klar und allseitig bestimmt sind.

Was das Priestertum angeht, sind die wichtigsten Problemkreise bekannt: Sollen Amt und Aufgabe des Priestertums von der Tatsache her verständlich gemacht werden, daß es durch eine sakramentale Ordination verliehen wird, oder ist es umgekehrt? Wie ist, wenn das zweite zutrifft, das Wesen dieses Amts zu bestimmen? Soll dieses Wesen allein von den Vollmachten her bestimmt werden, die nach traditionell katholischer Lehre dem sakramental ordinierten Priester allein vorbehalten sind, also von der Eucharistie und dem Bußsakrament (samt der Krankensalbung) her? Oder, wenn eine solche Wesensbestimmung eine Engführung bedeuten würde, die der faktischen Aufgabe des Priesters und der Geschichte des Priestertums widerspricht, kann dann eine umfassendere Wesensbestimmung angeboten werden, die zwar die genannten sakramentalen Vollmachten als Teilfunktionen impliziert, aber doch sinnvoller und konkreter das faktische Amt des Priesters umfassend abdeckt?

In diese Richtung tendieren heute wohl alle Überlegungen: Der Priester wird in Analogie zum Bischof als Leiter einer Kirche, als Leiter einer Gemeinde gesehen, die wirklich Kirche am Ort ist. Er muß dann alle Vollmachten haben, die einem solchen Leiter einer Kirche am Ort vom theologischen Wesen der Kirche her zukommen müssen: Er ist der Vorsteher einer Ortskirche, insofern diese wirklich (im theologischen Sinn) Kirche am Ort ist. Er ist der amtliche, im Namen der Gesamtkirche redende Verkünder der christlichen Botschaft und er ist in einem der Vorsteher der eucharistischen Feier; er hat eine leitende Funktion der Einheit gegenüber all den übrigen Funktionen und deren Trägern, die eine christliche Gemeinde als Kirche konstituieren und tragen und deren Wirklichkeit natürlich nicht in einem einzelnen allein gegeben sein kann. Man darf ruhig sagen (auch wenn man dadurch in theologische und praktische Schwierigkeiten hineinzukommen scheint): Die Aufgabe (und darum das Wesen) des Priesters ist: *Pfarrer sein*. Hier liegt mindestens der Kern, von dem aus das Wesen des Priestertums zu begreifen ist. (Das wird ja auch deutlich, wenn man das Priestertum vom Bischofsamt her sieht, von dem aus es nach der Bischofstheologie des Zweiten Vatikanums her gesehen werden muß.)

Damit wird nicht geleugnet, daß es konkret Priester geben könne (ja unter Umständen solle), die nicht im schlichten Sinn des Alltags und des Kirchenrechts Pfarrer sind. Daß es auch andere Priester geben kann, ergibt sich einfach aus dem Wesen einer gesellschaftlichen Funktion, die, obzwar letztlich eine, verschieden differenziert werden kann; es kann eine bestimmte Einzelvollmacht der Gesamtfunktion bei einem einzelnen Träger vorbetont sein, es kann die Gesamtvollmacht grundsätzlich bei einem einzelnen ge-

geben sein, ohne darum schon in jeder Hinsicht aktualisiert zu werden; es kann jemand der Helfer eines anderen sein, obwohl er an sich die gleiche Vollmacht hat usw. Von solchen Überlegungen her wird auch die Zahl der Priester in der Kirche verständlich (und im großen und ganzen legitim), die nicht im eigentlichen Sinn Pfarrer sind. Das ändert aber nichts daran, daß Wesen und Aufgabe des Priesters am einfachsten und deutlichsten vom Gemeindeleiter, vom Pfarrer her gesehen werden.

Wenn dann das Wesen des Diakonats bestimmt werden soll, muß diese Bestimmung natürlich so getroffen werden, daß sich das Wesen des Diakonats deutlich von dem des Priesters unterscheidet. Das ist nicht so einfach möglich. Wenn man nämlich den Diakonat dahin bestimmen wollte, daß er (wenn auch unter einer priesterlichen Oberleitung) mit Ausnahme der beiden genannten Vollmachten (Eucharistie und Bußsakrament) alles enthält, was sonst noch dem Priestertum wesentlich zukommt, gerät man in erhebliche Verlegenheit. Der Diakon muß sich dann wie ein verkürzter Priester vorkommen, und es erhebt sich die Frage, warum ihm die Eucharistie-Vollmacht entzogen ist, die doch in einer tieferen und umfassenderen Sicht des Priestertums als eine Teilfunktion seiner Leitungsaufgabe gegenüber der Gemeinde erscheint, einer Leitungsaufgabe, die auch der Diakon mindestens praktisch in der heutigen Situation (besonders bei priesterlosen Gemeinden) wahrnimmt.

Daher scheint es angezeigt zu sein, die Aufgabe des Diakonats nicht als eine verkürzende Teilfunktion des Priesters unter dem Priester aufzufassen, sondern als eine eigentümliche Funktion, die als solche eigenständig neben dem Priestertum steht, wenn auch dadurch nicht bestritten werden muß, daß der Diakon mit seiner eigenständigen Aufgabe *neben* dem Priester doch auch in einer Gemeinde *unter* der Leitung des sie leitenden und einenden Priesters steht. Wie eine solche Bestimmung des Diakonats, die durch das Gesagte nur formal vorgezeichnet ist, material getroffen werden kann, darüber soll hier nicht weiter gesprochen werden. Diesbezüglich gibt es verschiedene Theorien und wohl noch kein wirkliches Einverständnis.

Klar sollte auf jeden Fall aber bleiben, daß der Diakon in der Gemeinde nicht einfach Hilfspersonal für den Priester bedeutet, sondern eine Funktion hat, die von vornherein von der des Priesters unterschieden ist, wenn auch nicht gelehnt werden muß, daß der Diakon praktisch und konkret in einer Gemeinde auch Aufgaben *subsidiär* wahrnehmen kann und soll, die in den Bereich der priesterlichen Aufgabe fallen. Man darf bei all diesen schwierigen und mühsamen Wesensbestimmungen, die immer etwas willkürlich scheinen, nicht vergessen, daß alle diese Ämter letztlich Ausgliederungen und Konkretisierungen gestufter Art des einen und ganzen Amts in der Kirche sind, daß diese Ausgliederungen weitgehend Sache der Kirche selber sind und gar nicht in allen Zeiten und in allen geschichtlichen und pastoralen Situationen in gleicher Weise vorgenommen werden müssen.

Pastoralassistenten

Dieser Fragenkomplex wird dadurch noch schwieriger, daß zu diesen beiden hierarchischen Ämtern heute in Mitteleuropa das Amt der sogenannten Pastoral- oder Gemeindeassistenten hinzugereten ist, ein Amt und eine Funktion, die systematisch und praktisch nur schwer mit den beiden traditionellen Ämtern harmonisiert werden können. Diese neue Funktion ist nicht von einer systematischen und grundsätzlichen Überlegung her entworfen und von daher in die Praxis eingeführt worden. Es ist umgekehrt gegangen: Die wenig theologisch reflektierende Praxis führte zu solchen Pastoralassistenten. Und erst als sie da waren mit einer theologisch recht ungeklärten Aufgabe, sieht man sich gezwungen zu fragen, was ihre Funktion theologisch bedeutet und wie sie sich zu den beiden traditionellen Ämtern in der Kirche verhält.

Man hat zu wenig Priester, die die Zölibatsverpflichtung auf sich nehmen wollen; es gibt priesterlose Gemeinden, für die eine regelmäßige Eucharistiefeier und Sakramentspendung nicht mehr gewährleistet ist; man sucht die Seelsorge dadurch aufrechtzuhalten, daß man die weniger gewordenen Priester in ihrer Tätigkeit immer mehr auf die Funktionen konzentriert, die ihnen eindeutig allein vorbehalten sind; man überträgt Funktionen des Priestertums, die an sich durchaus zu seinem Wesen gehören – wie die amtliche Wortverkündigung in einer bestimmten Gemeinde –, die aber nach traditionellem Empfinden nicht so eindeutig nur durch sakramentale Ordination ermöglicht werden können, auf andere Personen, die nicht Priester sind; man hat dafür auch zu wenig Diakone; es gibt aber Laien, die eine volle theologische Ausbildung haben und insofern den Priestern ebenbürtig sind; solche sind bereit, alle Funktionen zu übernehmen, die im Bezug auf eine kirchliche Gemeinde ihnen von der bischöflichen Amtskirche zugesprochen und übertragen werden; die bischöfliche Amtskirche überträgt in ihrer seelsorgerlichen Notlage solchen theologisch ausgebildeten Laien an Aufgaben und Vollmachten möglichst all das, was einerseits eine priesterlose Gemeinde nötig hat und was andererseits nicht sicher an eine sakramentale Ordination gebunden ist. Wir haben somit die Pastoralassistenten. Sie sind faktisch da. Sie sind aber theologisch ein Problem.

Dieses Problem wird heute deutlich empfunden. Die Erklärung der deutschen Bischöfe „Zur Ordnung der pastoralen Dienste“ sucht es zu lösen. Wenn man sich das theologisch unreflektierte Entstehen der Pastoralassistenten verdeutlicht, versteht man leicht, worin das Problem besteht, und versteht auch, wie es zu der von den deutschen Bischöfen vorgetragenen Lösung kommen mußte. Die Pastoralassistenten sollen nicht verwechselt werden dürfen mit Priestern. Wenn man löslicherweise das Priestertum nicht *allein* von den beiden sakramentalen Vollmachten her begreifen will, weil sonst der Priester nur noch die für sich allein unattraktive und menschlich frustrierende Funktion des Vollziehers eines „opus operatum“ als das einzige für ihn allein Geltende in Anspruch nehmen könnte, wenn man also den Priester grundsätzlich mit Recht als den eigentlichen und einzigen und dafür sakramental ausgerüsteten Gemeindeleiter begreift, dann

muß man, wie es die Bischöfe tun, dem Pastoralassistenten die Funktion eines eigentlichen Gemeindeleiters absprechen. Wenn man seine Existenz als gegeben und heute unvermeidlich voraussetzt, muß man mühsam und subtil seine Funktion so zu beschreiben versuchen, daß diese Beschreibung noch einigermaßen mit der Wirklichkeit übereinstimmt und ihn doch abgrenzt von einem eigentlichen Gemeindeleiter, der allein der Priester sein soll.

Ahnliches gilt von der Unterscheidung zwischen Pastoralassistenten und Diakonen. Man geht von der Voraussetzung aus, daß der Diakonat sakramental verliehen wird und in die eigentliche Amtshierarchie eingliedert; man stellt fest, daß die Pastoralassistenten ihr Amt nicht durch eine sakramentale Ordination erhalten. Man schließt daraus, daß diese beiden Ämter in sich verschieden sein müssen. Man sucht darum den Diakonat einerseits und das Amt der Pastoralassistenten andererseits so zu bestimmen, daß ihr Unterschied deutlich wird, weil die beiden Aufgaben natürlich in sich und nicht nur durch die Weise der Amtsübertragung verschieden sein müssen. Eine solche Unterscheidung mag grundsätzlich möglich sein, zumal, wie wir schon gesagt haben, die Ausgliederung und Stufung des letztlich und ursprünglich einen Amts der einen Kirche in verschiedener Weise denkbar und auch nach den Zeiten und pastoralen Erfordernissen variabel sein kann. Praktisch aber ist auch diese Unterscheidung des Pastoralassistenten vom Diakon eine mühsame und subtile Sache, die nicht leicht einleuchtet.

Doch soll hier auf den Unterschied zwischen Pastoralassistenten und Diakonen nicht weiter eingegangen werden, da ja die eigentümliche Sonderfunktion des Diakons, die unabhängig von der Frage der Hilfe für priesterlose Gemeinden existiert, eigentlich von vornherein deutlich macht, daß sie nichts mit der Funktion des Pastoralassistenten zu tun hat. Wollte man aber Pastoralassistenten möglichst zu Diakonen weißen, damit sie deutlicher an die Hierarchie gebunden sind, dann verschleiert man nur das Problem: sie sind dann Diakone, die als solche eine andere Funktion als die Priester und Pastoralassistenten haben, üben aber die Aufgabe eines Gemeindeleiters wie ein Pastoralassistent aus, und es bleibt die Frage, wie ihre Funktion von der des priesterlichen Gemeindeleiters zu unterscheiden ist.

Worin liegt die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen dem Pastoralassistenten und dem Priester? Sie liegt darin, daß der Pastoralassistent in einer priesterlosen Gemeinde, wenn man die Sache konkret, nüchtern und ehrlich betrachtet, trotz aller sublimen und gutgemeinten Unterscheidungen die Funktion des Priesters hat und ausübt, mit Ausnahme der beiden sakramentalen Vollmachten. Von der Gemeinde aus gesehen ist ein solcher Pastoralassistent die Bezugsperson auf die Gesamtkirche hin, die in einer priesterlichen Gemeinde der Pfarrer ist. Faktisch und konkret lassen sich Priester und Pastoralassistent einer priesterlichen Gemeinde im Unterschied zu untergeordneten Pfarrhelfern und Pfarrhelferinnen nur durch Bestehen bzw. Fehlen der genannten zwei sakramentalen Vollmachten unterscheiden. Die gegenteilige Behauptung ist blasse Ideologie oder bedeutet, daß der Pastoralassistent in einer solchen priesterlosen Gemeinde gar nicht die Funktion ausübt, die er bei dieser seelsorglichen Situation ausüben

müßte, und daß er faktisch nur Pfarrhelfer untergeordneter Art ist. So etwas ist zwar auch möglich, behebt aber nicht die seelsorgerliche Not, die zum Institut der Pastoralassistenten geführt hat.

Wenn aber faktisch trotz aller sublim-theologischen Unterscheidungen der Pastoralassistent in einer priesterlosen Gemeinde alle Funktionen eines priesterlichen Gemeindeleiters ausübt (außer den beiden sakralen Vollmachten), dann stehen wir vor folgendem Dilemma: *Entweder* man betrachtet die Funktionen, die der Pastoralassistent tatsächlich wahrnimmt, als gar nicht spezifisch priesterlich. Dann reduziert sich das eigentlich Priesterliche des Amtspriesters auf die beiden ihm allein vorbehaltenen sakralen Vollmachten; der Priester wird reiner Kultfunktionär. Daß diese Interpretation des Priesters heute nicht mehr akzeptabel ist, ist schon oft gesagt worden und braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Diese ritualistische Engführung bei der Deutung der spezifisch priesterlichen Aufgabe ist nicht nur menschlich unerträglich, sondern auch theologisch falsch, weil sie einer heutigen Ekklesiologie und der Geschichte des Priestertums widerspricht.

Oder man gibt zu, daß die faktisch von einem Pastoralassistenten wahrgenommenen Funktionen im Grund spezifisch priesterlich sind oder von priesterlichen Funktionen nur durch subtile, lebensferne Distinktionen unterschieden werden können. Dann aber entstehen schwierige theologische Fragen: Wenn die Beauftragung zu einer dauernden Ausübung der Funktionen eines Pastoralassistenten als eines wirklichen Gemeindeleiters ein Amt verleiht, das, nüchtern und ehrlich beurteilt, wichtiger und umfassender ist als der Diakonat (und als die kleinen Ämter der niederen Weihen, die im Mittelalter als sakral erachtet wurden), warum soll die Verleihung eines Amts dauernder Art nicht als sakral betrachtet werden oder grundsätzlich (mindestens wenn die Kirche will) als sakral betrachtet werden können?

Beauftragung und Sakrament

Daß diese Beauftragung nicht durch Handauflegung geschieht, ist kein stringentes Gegenargument, weil es in der Macht und Entscheidung der Kirche steht, die konkrete Gestalt des Ritus der Amtsübertragung zu bestimmen. Es scheint auch theologisch noch längst nicht absolut ausgemacht zu sein, daß ein bestimmter, für die Kirche wichtiger Ritus nur dann sakral sein könne, wenn seine Sakramentalität ausdrücklich und reflex bewußt ist. (Wenn man das forderte, wie stünde es dann um die Ehen von Christen außerhalb der katholischen Kirche? Könnten sie sakral sein? Waren die Bischofsweihen im Mittelalter, in dem ihre Sakramentalität bestritten wurde, keine Sakramente?) Wenn die Kirche, die das Grundsakrament ist, ein dauerndes Amt verleiht, das für ihre Wirklichkeit von erheblicher Bedeutung ist, kann sie dann gleichzeitig nicht-wollen, daß ein solches Amt an der Verheißung partizipiert, die Gott der Kirche schenkt? Kann die Kirche verhindern, daß eine solche Amtsverleihung ein „opus

operatum“ ist, wenn dieser Begriff richtig verstanden und in seiner Herkunft vom Wesen der Kirche her begriffen wird?

Eine weitere Frage: Wenn den Pastoralassistenten faktisch die Gemeindeleitung anvertraut wird und diese Beauftragung nur durch subtile Theorien von der Gemeindeleitung eines Priesters unterschieden werden kann, wenn in einer heutigen Theologie des Priestertums die beiden sakramentalen Vollmachten, die den ordinierten Priestern vorbehalten werden, im Grund Artikulationen und Extrapolationen der Grundaufgabe des Priesters sind, der Leiter einer Ortskirche und amtlicher Repräsentant der bischöflichen Großkirche und der Gesamtkirche ist, mit welchem Recht verwehrt man dann dem Pastoralassistenten als Gemeindeleiter in einer priesterlosen Gemeinde diese beiden sakramentalen Vollmachten?

Wird jemand als Pastoralassistent faktisch zum Gemeindeleiter bestellt, dann gibt man ihm das Grundwesen des Priesters als Gemeindeleiter und verweigert ihm gleichzeitig die aus diesem Grundwesen erfließenden sakramentalen Vollmachten. Ist das theologisch folgerichtig? Müßte man nicht fast sagen, ein solcher Pastoralassistent habe von seiner Grundfunktion her diese sakramentalen Vollmachten, nur seien sie „gesperrt“, ähnlich wie bei einem jungen Priester, der an sich die Sündenvergebungsgewalt hat, aber sie nicht ausüben kann, solange er noch keine „Jurisdiktion“ besitzt? Man kann natürlich sagen: Diese sakramentalen Vollmachten würden nur durch die Handauflegung bei der priesterlichen Ordination verliehen, diese aber fehle nun einmal beim Pastoralassistenten. Mit einer solchen Argumentation ist aber das eigentliche theologische Problem nicht aus der Welt geschafft. Es geht ja nicht nur darum, ob die Bestellung eines Pastoralassistenten zum Gemeindeleiter, ohne daß er diese sakramentalen Vollmachten erhält (oder vielleicht „gesperrt“ erhält), Rechthaberei und respektiert werden müsse. Es kann aber mit Recht gefragt werden, ob dieser Vorgang dem eigentlichen theologischen Wesen der Vollmachten und Vollmachtsverleihungen, um die es sich hier handelt, in idealer Weise entspricht. Dieses kann aber doch wohl bezweifelt oder bestritten werden.

Nochmals: Man kann Wesen und Aufgabe des Pastoralassistenten theologisch mit Aufgebot von viel Scharfsinn so beschreiben und auch durch rechtliche Regelungen so abgrenzen, daß sich der Pastoralassistent nicht nur durch das Fehlen der beiden sakramentalen Vollmachten vom Priester unterscheidet. Es kann natürlich Träger von Aufgaben in der Kirche geben, besonders im überpfarrlichen Bereich, deren Funktion sich von der des Priesters eindeutig und klar unterscheidet und die man – wenn man will – Pastoralassistenten nennen kann. Hier haben wir jedoch nur diejenigen Träger von Aufgaben in der Kirche vor Augen, die in einer priesterlosen Gemeinde faktisch (mit Ausnahme der zwei sakramentalen Gewalten) die Aufgabe wahrnehmen, die sonst der Pfarrer erfüllt. Auch in diesem Fall kann man zwar noch theologisch sublim zwischen Priestern und Pastoralassistenten zu unterscheiden versuchen. Wer sich diese Mühe macht und mit deren abstraktem Resultat zufrieden ist, gegen den läßt sich schwer etwas Durchschlagendes sagen. Aber man könnte mindestens fragen, warum es denn

früher keine solchen Pastoralassistenten gegeben hat. Wenn deren Amt als vom Priesteramt verschiedenes und von ihm eindeutig unterscheidbares aus dem Wesen der Seelsorge der Kirche erfließen soll, dann müßte erwartet werden, daß es dieses Amt schon immer oder schon seit langem gegeben habe.

Verantwortung und Amt

Wie, das ist die Frage, will man einer Tendenz ernsthaft wehren, daß das „Profil des Pastoralassistenten in das Profil des Priesters übergeht“², wenn er doch für Religionsunterricht, Katechese, Bildung, Beratung, Sorge für bestimmte Gruppen zuständig ist? Wenn ihm eine „Beauftragung zur Mitwirkung in einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amts“ zugesprochen werden kann und wenn eine solche Beauftragung in einer priesterlosen Gemeinde, ob man will oder nicht, zu einer Beauftragung für die gesamte Gemeindepastoral führt, auch wenn man das Wort „eigenverantwortlich“ vermeidet, was bleibt dann real von der „Unvertretbarkeit des Priesters als des Leiters der Gemeinde“ übrig? Warum sind Religionsunterricht, Katechese, Bildung, Beratung, Sorge für bestimmte Gruppen, wenn alle diese Aufgaben in einer Gemeinde *zusammen* von *einem* Pastoralassistenten wahrgenommen werden, immer noch „Verantwortung für einzelne Sachgebiete“, die dem Laien als solchen zukommen und keine innere Hinordnung auf die Priesterweihe haben sollen? Warum soll eine solche komplexe und umfassende Aufgabe als ganze immer noch nicht ein „Amt im theologischen Verständnis“ sein? Kann beim Pastoralassistenten in einer priesterlosen Gemeinde sein pastoraler Dienst konkret und praktisch so angelegt werden, daß nicht neben dem kirchlichen Amt so etwas wie ein „Amt ohne Weihe“ entsteht, oder wird eben doch weitgehend *der* Hirtdienst ausgeübt, der normalerweise durch eine sakramentale Weihe verliehen wird? Wenn in einer priesterlosen Gemeinde ein Pastoralassistent für die Gemeinde als ganze eben doch die eigentliche „Bezugsperson“ ist, dann bleibt es Theorie, wenn gesagt wird, das Profil eines Pastoralassistenten dürfe nicht durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet werden.

Aus dem Dickicht dieser theologischen und pastoralen Schwierigkeiten kommt man wohl nur heraus, wenn man sich noch einmal genauer fragt, in welcher Situation und unter welchen Voraussetzungen das Institut der Pastoralassistenten entstanden ist und ob diese Voraussetzungen als unabänderlich hingenommen werden müssen. Das Institut der Pastoralassistenten ist ohne tiefere vorgängige Reflexion einfach deshalb entstanden, weil man nicht mehr alle Ortsgemeinden mit einem Priester versorgen konnte und es in Zukunft noch weniger wird tun können. Auf der anderen Seite gibt es Menschen, die eine volle theologische Ausbildung haben, auch in pastoraler Hinsicht gewillt sind, dauernd eine Gemeindeleitung zu übernehmen, aber für sich den priesterlichen Zölibat ablehnen. Nun macht man als unabänderlich die Voraussetzung, daß der priesterliche Zölibat als Gesetz bleibe. Unter dieser Voraussetzung, aber eigentlich nur unter ihr,

entsteht dann das Institut der Pastoralassistenten. Man sucht Gemeindeleiter; man gibt solchen alles an Vollmachten, was nur eben möglich erscheint; man verwehrt ihnen nur die Funktionen, von denen man von der Tradition her weiß, daß sie dem Priester vorbehalten sind, ohne theologisch genauer zu fragen, ob die Vollmachten und Funktionen, die man dem Pastoralassistenten tatsächlich gibt, nach genaueren und objektiveren Maßstäben nicht ebenso gewichtig sind wie die, die man ihnen verweigert. Man kann und will das nicht sehen, weil sonst die Pastoralassistenten der Sache nach als Priester betrachtet werden müßten, ein Priester aber in der lateinischen Kirche nur als Zölibatär gedacht werden kann.

Man kann also ruhig sagen, der reale Grund oder die entscheidende Voraussetzung für das Entstehen des Instituts der Pastoralassistenten ist das Zölibatgesetz. (Man muß sich nur einmal fragen, ob in den unierten Ostkirchen mit ihrem verheirateten Klerus auch Pastoralassistenten denkbar wären, oder ob es da nicht selbstverständlich wäre, daß ein verheirateter „Pastoralassistent“ sich zum Priester ordinieren ließe, weil er ja nur eine Aufgabe sakramental bestätigen ließe, die er auf jeden Fall ausübt oder ausüben sollte.) Wenn wir sagen, die eigentliche und notwendige Voraussetzung des Entstehens dieses Instituts sei der Zölibat, dann ist natürlich nicht geleugnet, daß es noch andere Gründe gibt, warum jemand, der das Amt eines Pastoralassistenten gern auf sich nimmt, sich doch nicht weißen lassen will. Die im gesellschaftlichen Bild des heutigen Weltpriesters mitgegebenen weiteren Gründe, die ein antiklerikales Ressentiment gegen das Priestertum bewirken, hängen aber so eng mit dem Zölibat zusammen, daß die Behauptung, das Zölibatgesetz sei die Voraussetzung des Pastoralassistenten-Instituts, durchaus richtig bleibt.

Nehmen wir einmal an, das Zölibatgesetz existiere für den Weltpriester nicht. Unter dieser Voraussetzung gäbe es auch keine Pastoralassistenten im heutigen Sinn, wenigstens keine, die diese Funktion als ihre dauernde Lebensaufgabe übernommen haben und auf eine bestimmte Einzelgemeinde bezogen sind. Sie wären nämlich die eigentlichen Gemeindeleiter. Von ihrer Aufgabe her würden sie die Vollmacht der Leitung der Eucharistiefeier und des Versöhnungswortes als selbstverständliche Folgerungen aus ihrem Grundamt empfinden. Sie würden die ganze, von ihrem Wesen her entfaltete Vollmacht des Gemeindeleiters von der Kirche entgegennehmen unter einem der Übertragung dieser Vollmachten angemessenen Ritus. Sie wären dann sakramental ordinierte Priester, auch wenn das kirchengesellschaftliche Bild solcher Gemeindeleiter, die verheiratet wären und vielleicht sogar ihr Amt neben einem bürgerlichen Beruf ausüben würden, von dem Bild des heutigen Priesters oder auch eines künftigen Priesters mit überlokalen Funktionen in der Kirche erheblich abwiche. Kurz: Ohne das Zölibatgesetz würden faktisch und praktisch die Pastoralassistenten zu Priestern werden.

Man kann dasselbe auch in umgekehrter Richtung erblicken: Man geht von dem Axiom aus, daß in der Kirche eine dauernde Aufgabe von grundlegender Bedeutung auch durch den für die Übertragung dieser Aufgabe vorgesehenen Ritus übermittelt werden sollte. (Wer z. B. die Funktionen eines Diakons als dauernde Aufgabe ausübt,

soll diese Funktionen durch den sakramentalen Ritus, den man Diakonatsweihe nennt, erhalten, auch wenn die einzelnen Funktionen, abstrakt gesehen, von einem „Laien“ wahrgenommen werden können.) Dieses Axiom müßte selbstverständlich sein, genauso wie die Verpflichtung zur Taufe für einen gegeben ist, der zuvor schon durch seine subjektiven Akte gerechtfertigt ist. Der Pastoralassistent müßte also die seiner tatsächlichen Funktion entsprechende Beauftragung erhalten. Entspricht diese Funktion den Aufgaben eines Diakons, dann sollte er sakramental zum Diakon geweiht werden. Ist die Funktion eines Pastoralassistenten faktisch die eines Gemeindeleiters, dann sollte er die Priesterweihe erhalten, weil die Trennung zwischen der Funktion des Gemeindeleiters und der Funktion des Eucharistievorstehers wesenswidrig ist.

Zölibat

Die ganze Frage spitzt sich also auf das Problem des Zölibats zu. Es ist grundsätzlich von niemand geleugnet und immer wieder betont worden, daß die Kirche dann auf die Forderung des Zölibats für den Seelsorgeklerus verzichten müsse, wenn sich herausstellt, daß bei Aufrechterhaltung dieser Forderung in einem erheblichen Maß Seelsorgskräfte ausfallen werden, die notwendig sind. Die Sorge um einen genügend zahlreichen Seelsorgeklerus ist eine Verpflichtung, die als göttliches Recht auf der Kirche liegt, eine Verpflichtung, die im Konfliktfall das legitime Bestreben der Kirche nach einem zölibatären Seelsorgeklerus überbietet. (In einem Aufsatz vor zehn Jahren, in dem ich den Zölibat verteidigte, habe ich geschrieben: „Wenn die Kirche faktisch überall oder in bestimmten Gebieten einen genügend zahlreichen Klerus nicht finden kann, außer sie verzichtet auf den Zölibat, dann muß sie darauf verzichten, denn die Pflicht, für einen genügenden Seelsorgeklerus zu sorgen, geht vor der Möglichkeit und dem an sich legitimen Wunsch, einen zölibatären Klerus zu haben“: Geist und Leben 40, 1967, 128.) Die Stimmen mehren sich, die die Überzeugung aussprechen, daß dieser Konfliktfall heute für Europa gegeben sei. (Die Koexistenz der unierten Ostkirchen mit einem verheirateten Klerus und der lateinischen Kirche mit einem zölibatären Klerus beweist, daß vom Wesen der Kirche her nicht gefordert werden kann, die Zölibatsfrage müsse immer und notwendig in der ganzen Kirche einheitlich geregelt werden.)

Dieses Problem darf man auch nicht von der Frage abhängig machen, wie groß die Zahl derer wäre, die sich bei einem Verzicht der Kirche auf den Zölibat zum Priester weihen ließen, ob durch einen solchen Verzicht der heutige Priestermangel erheblich verringert würde. Eine christliche Ortsgemeinde, die durch ihre Lage, ihre Struktur, die Zahl ihrer Mitglieder das Recht hat, als Ortskirche zu bestehen und zu leben, hat das Recht auf einen Priester als Vorsteher der Gemeinde und der Eucharistiefeier. Dieses Recht ist nicht erst dann gegeben, wenn es nicht nur bei dieser bestimmten Gemeinde, sondern auch bei allen anderen erfüllt werden kann. Es scheint aber gegenüber dem Recht der Kirche auf einen zölibatären Klerus vorrangig zu sein. Doch soll in diesem

Aufsatz die Frage nach dem priesterlichen Zölibat und dem eventuell gebotenen Verzicht auf ihn nicht weiter verfolgt werden.

Worauf es in unseren Überlegungen ankam, ist nur dies: Der Zölibat ist der reale Grund für die Schaffung des Instituts der Pastoralassistenten, der reale Grund dafür, daß dieses Institut in theologische Schwierigkeiten und Zwänge hineinführt, die eigentlich nicht sein müßten. Wenn man die Voraussetzungen, die zum Institut der Pastoralassistenten geführt haben, einfach weiter bestehen läßt, also vor allem den Zölibat und das von daher kommende „klerikale“ Image des Seelsorgepriesters, dann entsteht unweigerlich ein doppelter Klerus: Der Klerus der sakramental geweihten Priester, die vor allem überlokale Funktionen in einer Diözese wahrnehmen, und der Klerus der Pastoralassistenten, die in sehr vielen Lokalgemeinden faktisch die Leiter sind und die theologisch nicht recht wissen, warum man ihnen gewisse sakramentale Funktionen versagt, die eigentlich vom Wesen ihrer Grundfunktion als Gemeinleiter gegeben sind, oder warum man mit theologischen Subtilitäten deutlich machen will, daß ein Gemeinleiter, der Priester ist, und ein Gemeinleiter, der Pastoralassistent ist, zwei verschiedene Funktionen ausüben.

Man kann gewiß mit der bischöflichen Erklärung sagen: „Es wäre . . . nicht zu verantworten, für die Ordnung des pastoralen Dienstes von einer Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priestertum durch die Gesamtkirche auszugehen.“ Man kann gewiß nicht von einer solchen Änderung „ausgehen“. Aber es kann doch sein, daß die pastorale Situation in der Kirche auf eine solche Änderung hindrängt. Es ist auch nicht so, daß diese Änderung in der „Gesamtkirche“ überall gleichzeitig geschehen müßte, zumal die „Gesamtkirche“, wenn man diese nicht mit der westlichen Kirche identifizieren will, gar nicht überall nur einen zölibatären Klerus kennt. Wenn die bischöfliche Erklärung sagt, daß eine solche Änderung auch keine Gewähr biete, „daß der Kirche auf längere Sicht hinreichend Priester zur Verfügung stehen“, dann kann, wie schon gesagt, die Gegenfrage gestellt werden, ob eine priesterlose Gemeinde nur dann ein Recht auf einen (zölibatären oder verheirateten) Priester hat, wenn dieses Recht, das grundsätzlich gegeben ist, in allen Gemeinden gleichzeitig erfüllt werden kann.

ANMERKUNGEN

¹ Es ist unmöglich, in einem kurzen Aufsatz die einschlägige Literatur zu verzeichnen oder gar eingehender zu besprechen. Hier sei nur verwiesen auf die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. 3. 1977 „Zur Ordnung der pastoralen Dienste“ mit den beigegebenen Kommentierungen von Bischof Hemmerle und Prof. Forster. Die Leser dieser Zeitschrift sind mit dem Problem schon vertraut durch die Aufsätze von W. Kasper, Die schädlichen Nebenwirkungen des Priestermangels (195, 1977, 129–135) und von Weihbischof P.-J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone (195, 1977, 389–401).

² Diese und die folgenden Zitate verweisen auf die eingangs genannte Erklärung der deutschen Bischöfe zur Ordnung der pastoralen Dienste.